

maßgeblich fördern«. Die Einreise in die DDR kann auch solchen Deutschen mit Wohnsitz in der Bundesrepublik verweigert oder mit Beschränkungen verbunden werden, »die durch ihre Handlungen westdeutsche gesetzliche Bestimmungen gegen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik anwenden«²⁶. Pässe der Bundesrepublik Deutschland, die für West-Berliner ausgestellt sind, werden von den Behörden der DDR nicht anerkannt.

Nach der Anordnung über Einreisen von Bürgern der BRD in die DDR vom 17. 10. 1972²⁷ in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 14. 6. 1973²⁸ kann Bürgern der Bundesrepublik Deutschland auf Einladung ihrer in der DDR wohnhaften Verwandten und Bekannten aus privaten Gründen oder auf Einladung der zuständigen Organe der DDR aus kommerziellen, kulturellen, sportlichen oder religiösen Gründen die Einreise in die DDR einmal oder mehrmals bis zu einer Dauer von insgesamt 30 Tagen im Jahr gestattet werden. Die Aufenthaltserlaubnis wird in der Regel für das gesamte Gebiet der DDR erteilt. Auch Touristenreisen in die DDR sowie Tagesaufenthalte von Deutschen, die in festgelegten grenznahen Kreisen der Bundesrepublik Deutschland wohnen, in festgelegte grenznahe Kreise der DDR können erlaubt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Einreise mit dem Personenkraftwagen gestattet werden.

Bürgern der DDR kann nach der Anordnung über Regelungen im Reiseverkehr von Bürgern der DDR vom 17. 10. 1972²⁹ auf Einladung von Verwandten die Ausreise in nichtsozialistische Staaten, die die Reisedokumente der DDR anerkennen, darunter auch in die Bundesrepublik Deutschland und nach Berlin (West), in dringenden Familienangelegenheiten genehmigt werden. Ferner kann Bürgern der DDR, die das Rentenalter erreicht haben oder Invaliden sind, ein Verwandtenbesuch ins nichtsozialistische Ausland einmal oder mehrmals bis zu einer Dauer von 30 Tagen - bei Reisen in Staaten außerhalb Europas bis zu 3 Monaten - im Jahr gestattet werden.

Ein Rechtsanspruch auf Erteilung eines Berechtigungsscheins oder einer Ausreise genehmigung besteht in keinem Fall. Jedoch hat der Reiseverkehr zwischen den beiden deutschen Staaten seit der Neuregelung eine beträchtliche Zunahme erfahren.

Wegen des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb Deutschlands s. Rz. 1-13 zu Art. 32.

c) Berliner Mauer. Am 13. 8. 1961 wurde die bis dahin offene Grenze zwischen dem 15 Ostsektor Berlins und den Westsektoren durch den Bau von Befestigungsanlagen (Mauer) abgeriegelt, der Übertritt genehmigungspflichtig gemacht und auf bestimmte Übergänge beschränkt³⁰. West-Berliner durften in den Jahren 1963 bis 1966 nur aufgrund von

26 Vierte Durchführungsbestimmung zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. 12. 1966 (GBl. II S. 855).

27 GBl. II S. 654.

28 GBl. I S. 269.

29 GBl. II S. 653, in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 14. 6. 1973 (GBl. I S. 269).

30 Erklärung der Regierungen der Warschauer-Vertrags-Staaten (GBl. 1961 II, S. 331); Beschluß des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 8. 1961 (GBl. II S. 332); Bekanntmachung des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 8. 1961 (GBl. II S. 333); Bekanntmachung des Ministeriums für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 8. 1961 (GBl. II S. 334). Eine vorübergehende Sperre des Ostsektors für »Bürger der Bundesrepublik«, nicht jedoch für West-Berliner, wurde für die Zeit vom 1.-4. 9. 1960 angeordnet (Anordnung über das Betreten der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik Berlin (das demokratische Berlin) durch Bürger der Deutschen Bundesrepublik vom 29. 8. 1960 - GBl. I S. 489).